

# **Satzung der Georg Dechentreiter Wohlfahrts-Stiftung**

## **Präambel**

Die Familie Dechentreiter unterstützt die humanitären Ziele ihres Sohnes/Bruders und gründet für ihn und zur nachhaltigen Unterstützung seiner Projekte und Ziele die

*Georg Dechentreiter Wohlfahrts-Stiftung.*

Sein über fünfzehnjähriger Einsatz in Afghanistan bewirkte den Aufbau von Schulen, die Ausbildung von Jugendlichen und vieles mehr. Durch die Gründung seiner Hilfsorganisation, der Georg Dechentreiter Welfare Society, registered NGO No. 243 of the Islamic State of Afghanistan, gelang es ihm, das Irene Salimi Kinderkrankenhaus in Kabul zu bauen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen „Georg Dechentreiter Wohlfahrts-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Asbach-Bäumenheim.
4. Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert von 01.01. bis zum 31.12. des betreffenden Jahres.

## **§ 2 Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist es, das Irene Salimi Hospital in Kabul/Afghanistan, bzw. dessen Träger die GDWS (Georg Dechentreiter Welfare Society) zu unterstützen.
2. Die Unterstützung soll sich nicht nur auf Geldzuwendungen beschränken, sondern auch das Senden und Sammeln von Hilfsgütern aller Art, nationale und internationale Zusammenarbeit von Hilfsorganisationen beinhalten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinn des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt 200.000,00 €.
2. Es ist möglichst ertragreich anzulegen und kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
3. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
4. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

1. Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Sollte ein angewachsenes, höheres Grundstockkapital der Stiftung es notwendig erscheinen lassen, einen Stiftungsbeirat einzurichten, so behält sich der Vorstand das Recht zur entsprechenden Satzungsänderung vor.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand eine in seiner Höhe angemessene Pauschale beschließen.

#### **§ 7 Vorstand der Stiftung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sollte es notwendig erscheinen durch weiter zugenommene Arbeit den Vorstand zu erweitern, so kann dies der Vorstand durch einstimmigen Beschluss festschreiben.
2. Die Stifter berufen Herrn Georg Dechentreiter Junior auf Lebenszeit in den Vorstand, er soll auch Vorsitzender des Vorstandes sein, sowie berechtigt sein, den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und die anderen Vorstandsmitglieder zu bestellen.  
Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt das Amt niederzulegen, er bleibt jedoch im Amt bis aus der Reihe der Vorstandschaft ein neuer Vorsitzender gewählt wurde.  
Nach dem Ausscheiden von Herrn Georg Dechentreiter Junior werden die neuen

### III

Mitglieder von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bestellt.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.  
Bestellte Vorstandsmitglieder können jederzeit vom Vorsitzenden, aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Jahresrechnung.
3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

#### **§ 9 Beschluss des Vorstandes**

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Abgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
5. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf Sitzungen des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 11 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Der erweiterte Zweck muss die Förderung von bedürftigen Kindern oder die Förderung von Hilfsorganisationen, die dies erfüllen, beinhalten.
2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist.  
Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
3. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf Sitzungen des Vorstandes gefasst werden.  
Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.  
Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## **§ 12 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die

**Friedensdorf Gemeinschaftsstiftung e.V., 46131 Oberhausen**

mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils in Bayern geltenden Stiftungsrechts.
2. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Schwaben.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Stiftungssatzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 17.05.2004